

zu erwerben im Stande wären, aber wegen Müßiggangs nicht erwerben oder wegen unordentlichen Betragens zum Erwerbe keine Gelegenheit finden und der Gemeinde oder den öffentlichen Kassen zur Last fallen und trotz dreimaliger Bestrafung oder Verwarnung zur Arbeit nicht zu bringen sind.

- c. Personen, welche gefährliche Drohungen ausgeprochen haben, durch welche eine peinliche Strafe nicht verwirkt ist, wenn durch die Drohungen die dringende Besorgniß einer Gefahr für Personen oder Eigenthum begründet wird.
- d. Personen, welche keine anerkannte Heimath im Inlande haben, deren Fortweisung aber, wegen Weigerung des Auslandes, sie anzunehmen, bis zu Ermittlung ihrer Heimath, ausgepostet werden muß, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie ihren genügenden Unterhalt sonst sich zu verschaffen im Stande sind, oder wenn sie wegen Herumziehens der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen.

§. 3.

Die Verfügung wegen der Einlieferung in das Landarbeitshaus ergeht, nach vorgängiger polizeilicher Erörterung von Seiten der Ortsbehörden durch den betreffenden Kreisrath. Wegen dessen Entscheidung findet Rekurs an das Ministerium des Innern Statt.

§. 4.

In Beziehung auf das vorausgehende Verfahren gegen diejenigen, welche nach §. 2. unter a. und b. als solche bezeichnet sind, welche nach vorher erfolgter Bestrafung in das Landarbeitshaus abgeliefert werden sollen, kommen die nachstehenden Vorschriften in Anwendung.

§. 5.

Wer ohne einen bestimmten erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Unterhaltungsmittel außerhalb seines Wohnortes herumzieht, der soll als Landirreher angehalten und mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Beim ersten Nachfalle wird Arrest von 8 Tagen bis zu vier Wochen, beim dritten Nachfalle bis zu 6 Wochen erkannt.

Ausländische Landirreher werden nach erlaubener Strafe aus dem Staatsgebiete verwiesen.

§. 6.

Wer sich dem Spiele, Trunke oder Müßiggange hingiebt und in Folge dessen zum Nachtheile von Personen, deren Erhaltung ihm obliegt oder von denen er erhalten werden muß, oder zur Gefährdung der Gemeinde und sonstigen öffentlichen Armenunterstützungsfällen sein Vermögen oder das Vermögen seiner Frau oder Kinder vergeudet oder die ihm sonst zu Gebote stehenden Erwerbsquellen unbenutzt läßt, soll, wenn amtliche